



ALLGEMEINE LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN DER SUPERTAPE BV IN ETTEN-LEUR (hinterlegt beim Gericht 's-Hertogenbosch)

I. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für all unsere Angebote und Verträge sowie für alle sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen haben Vorrang vor den Einkaufsbedingungen des Vertragspartners, die von uns ausgeschlossen werden. Abweichungen von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform und gelten in diesem Falle ausschließlich für den jeweiligen Vertrag, auf den sich die Abweichungen beziehen.

II. Angebote, Aufträge und Preise

1. Unsere Angebote gelten als Ganzes und sind dreißig Tage gültig, sofern darin keine längere oder kürzere Gültigkeitsdauer vorgesehen ist; sie sind jeweils völlig unverbindlich. Wir sind innerhalb von zehn Werktagen nach Eingang der Angebotsannahme zum Widerruf berechtigt, ohne daß uns daraus eine Schadensersatzpflicht erwächst.

2. Im Falle eines Auftrages ohne vorheriges Angebot unsererseits kommt ein Vertrag erst zustande, wenn wir den Auftrag innerhalb von vierzehn Tagen nach dessen Eingang bestätigen bzw. tatsächlich ausführen.

3. Im Falle eines Widerspruchs zwischen dem Auftrag und unserer Auftragsbestätigung ist unsere Auftragsbestätigung maßgeblich, sofern der Abnehmer nicht innerhalb von fünf Werktagen nach dem Datum der Auftragsbestätigung schriftlich Bedenken dagegen erhebt; in diesem Falle sind wir nicht gebunden.

4. Alle Preise gelten ab unserem Lager und verstehen sich zuzüglich MWSt. Es liegen ihnen die zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe jeweils geltenden preisbestimmenden Faktoren zugrunde.

5. Wir sind berechtigt, die angegebenen bzw. vereinbarten Preise wegen einer erfolgten Steigerung preisbestimmender Faktoren zu erhöhen, und zwar auch dann, wenn die betreffende Steigerung vorhersehbar war. Eine Preiserhöhung ist auf jeden Fall zulässig im Falle einer Steigerung der Kosten für Rohstoffe, Personal, Maschinen und Energie sowie der öffentlichen Abgaben. Wenn der Auftragswert weniger als € 340,00 beträgt, werden zusätzlich die Versandkosten und gegebenenfalls weitere Kosten in Rechnung gestellt.

6. Rabatte werden jeweils einmalig gewährt. Wir sind bei späteren Vertragsabschlüssen in keiner Weise an früher gewährte Rabatte gebunden.

7. Vereinbarungen, Zusagen und Erklärungen unserer Mitarbeiter einschließlich der Vertreter binden uns erst nach schriftlicher Bestätigung unsererseits.

8. Änderungen des ursprünglichen Auftrages durch den Vertragspartner werden diesem in Rechnung gestellt, wenn die betreffenden Änderungen höhere Kosten zur Folge haben als die, mit denen beim Kostenvoranschlag zu rechnen war. Etwaige Änderungen sind uns fristgemäß und schriftlich mitzuteilen.

III. Stornierung

1. Wenn der Vertragspartner einen von uns angenommenen Auftrag ganz oder teilweise storniert, ist er verpflichtet, uns in voller Höhe alle im Hinblick auf den Auftrag aufgewendeten Kosten einschließlich Lager- und Vorbereitungskosten sowie Provisionsgebühren zu erstatten.

2. Zudem kann der Vertragspartner verpflichtet werden, die von uns für die Ausführung des betreffenden Auftrages vorgesehenen Materialien und/oder Halbfertigwaren gegen den in unserer Kalkulation genannten Preis zu übernehmen.



3. Darüber hinaus sind wir berechtigt, alle sich aus der Stornierung ergebenden Kosten und Schäden einschließlich Gewinn- und Zinsausfällen, jedoch mindestens 35 % des Auftragswerts, gegen den Vertragspartner geltend zu machen.

IV. **Lieferung und Gefahr**

1. Angegebene Lieferfristen gelten annäherungsweise und sind auf keinen Fall als Endfristen zu betrachten. Bei Überschreitung der Lieferfrist sind wir erst nach schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens dreißig Werktagen im Verzug. Wir sind berechtigt, Aufträge in Teilen zu liefern und die Teillieferungen einzeln in Rechnung zu stellen.

2. Wir sind zu Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der vereinbarten Menge berechtigt. Rechnungstellung erfolgt auf der Grundlage der tatsächlich gelieferten Menge.

3. Lieferung erfolgt ab unserem Lager. Sobald die Ware sich im Transportmittel befindet, gilt die Ware als geliefert und der Gefahrübergang auf den Vertragspartner hinsichtlich der Ware als erfolgt, und zwar auch dann, wenn wir den Transport übernehmen oder wenn die Annahme vom Vertragspartner verweigert wird oder als verweigert gilt; dazu gehört auch der Fall, daß die Ware sich noch bei uns oder einem Dritten auf Lager befindet, weil Annahme der Ware durch den Vertragspartner unmöglich ist.

4. Überschreitungen der Lieferfrist infolge von Änderungen des erteilten Auftrages durch den Vertragspartner gehen völlig auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners.

5. Wenn in Teilen geliefert wird und der Vertragspartner eine Teillieferung nicht innerhalb der vereinbarten Frist annimmt, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl den Rest zu liefern und auf die übliche Weise in Rechnung zu stellen oder den noch auszuführenden Teil des Auftrages zu stornieren; davon unberührt bleibt der Anspruch auf vollständigen Schadensersatz.

6. Im Falle von Teillieferungen hat der Vertragspartner für den Fall einer Nichteinhaltung der Lieferfrist immer zu gewährleisten, daß er ausreichend Ware auf Lager hat.

V. **Höhere Gewalt**

1. Unter höherer Gewalt ist jeder von unserem Willen unabhängige Umstand zu verstehen, der die Vertragserfüllung dauerhaft oder vorübergehend ganz oder teilweise unmöglich macht, und zwar auch dann, wenn der betreffende Umstand beim Zustandekommen des Vertrages vorhersehbar war. Dazu gehören unter anderem Krieg, Kriegsgefahr, Aufruhr, Arbeitsniederlegung, Aussperrung, restriktive behördliche Maßnahmen, Transportschwierigkeiten, Feuer und sonstige Störungen in unserem Unternehmen oder an einer unserer Maschinen sowie Betriebsstockung bei unseren Lieferanten, ubunternehmern und/oder Frachtführern.

2. Im Falle höherer Gewalt ruhen unsere Verpflichtungen, ohne daß uns daraus eine Schadensersatzpflicht erwächst. Zudem sind wir berechtigt, ohne gerichtliche Entscheidung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne daß uns daraus eine Schadensersatzpflicht erwächst.

3. Wenn die Unmöglichkeit der Vertragserfüllung durch höhere Gewalt länger als sechs Monate nach Ablauf der ursprünglichen Lieferfrist fort dauert, ist der Vertragspartner berechtigt, uns aufzufordern, entweder den Vertrag zu erfüllen oder ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Wir sind verpflichtet, innerhalb von dreißig Tagen nach vorerwählter Aufforderung unsere Entscheidung mitzuteilen. Es erwächst uns daraus auf keinen Fall eine Schadensersatzpflicht.

4. Von einer einmaligen oder wiederholten Vertragserfüllung unter den oben genannten Umständen unberührt bleibt das Recht, in den unten genannten Fällen vom Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen.

VI. **Einstellung der Vertragserfüllung und Rücktritt vom Verträge**

1. Außer im Falle höherer Gewalt sind wir unbeschadet der uns weiter zustehenden Rechte ebenfalls berechtigt, ohne vorherige Aufforderung, Mahnung oder gerichtliche Entscheidung und ohne Schadensersatzpflicht die Vertragserfüllung einzustellen oder ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Vertragspartner eine ihm obliegende Verpflichtung aus einem mit uns geschlossenen Vertrag nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgemäß erfüllt oder eine entsprechende Vertragsverletzung durch den Vertragspartner nach billigem Ermessen zu erwarten ist. All unsere Forderungen an den Vertragspartner sind in diesem Falle sofort in voller Höhe fällig.

2. Gleiches gilt, wenn ein Arrest- oder Pfändungsbeschluß gegen den Vertragspartner ergeht, das Insolvenz- oder Vergleichsverfahren über sein Vermögen eröffnet wird, ein Betreuer für ihn bestellt wird oder sein Unternehmen stillgelegt oder aufgelöst wird.

VII. **Zahlungen**

1. Zahlung hat jeweils spätestens vierzehn Tage nach dem Rechnungsdatum auf die von uns vorgeschriebene Weise zu erfolgen. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist ist der Vertragspartner ohne Mahnung im Verzug. Wir sind berechtigt, Zahlungen des Vertragspartners zunächst auf unsere älteste Forderung an ihn anzurechnen. Im Falle von Teillieferungen sind wir berechtigt, jede Teillieferung einzeln in Rechnung zu stellen.

2. Aufrechnung und Zahlungsaufschub sind nicht zulässig. Der Vertragspartner verzichtet ausdrücklich auf diese Rechte.

3. Wir sind berechtigt, eine Abschlagszahlung, eine Bankbürgschaft oder eine andere Form der Sicherheit zu verlangen oder die Zahlung sofort fällig zu stellen bzw. die Ware per Nachnahme zu liefern. Wenn eine

Sicherheitsleistung verweigert wird, sind wir berechtigt, die (weitere) Erfüllung unserer Verpflichtungen dem Vertragspartner gegenüber einzustellen.

4. Vom Fälligkeitsdatum an schuldet der Vertragspartner unbeschadet der uns diesbezüglich weiter zustehenden Rechte Zinsen in Höhe von 1 % pro (Teil-)Monat.

5. Alle gerichtlichen und außergerichtlichen Inkassokosten, die von uns zwecks Erfüllung der Verpflichtungen des Vertragspartners aufgewendet werden, gehen im Wege eines festen Schadensersatzes auf Rechnung des Vertragspartners. Die außergerichtlichen Kosten werden nach der Inkassogebührenordnung der niederländischen Anwaltskammer („Nederlandse Orde van Advocaten“) berechnet, aber diese betragen mindestens € 340,00; davon unberührt bleibt unser Recht, den darüber hinausgehenden tatsächlichen Schaden geltend zu machen. Die Rechnung der von uns mit der Eintreibung beauftragten Hilfsperson ist ein ausreichender Nachweis für die Fälligkeit.

VIII. **Retouren / Beanstandungen**

1. Retouren sind nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig. In diesem Falle ist die Ware in der Originalverpackung auf Rechnung des Vertragspartners zurückzuschicken.

2. Liefermängel sind innerhalb von fünf Tagen, nachdem die Mängel festgestellt wurden oder nach billigem Ermessen hätten festgestellt werden können, jedoch spätestens neunzig Tage nach Lieferung schriftlich und begründet zu beanstanden. Die betreffende Ware ist uns unverändert zur Verfügung zu stellen, so daß Art, Ausmaß und Berechtigung der Mängel geprüft werden können. Zudem hat der Vertragspartner uns die Gelegenheit zu bieten, etwaige Mängel zu beseitigen.

3. Sofern nicht etwas anderes vereinbart wird, obliegt es dem Vertragspartner, Menge und Qualität der gelieferten Ware zu prüfen. Wenn nicht spätestens einen Werktag nach Eingang der gelieferten Ware möglichst bald eine Beanstandung erfolgt, gelten die in Frachtbriefen, Lieferscheinen, Rechnungen oder



ähnlichen Dokumenten genannten Mengen als richtig.

4. Der Vertragspartner ist zur Prüfung der gelieferten Ware verpflichtet. Mängel, die unmittelbar bei Eingang der Ware erkennbar sind, sind vom Vertragspartner unmittelbar und im einzelnen mit einer genauen Beschreibung der Mängel auf dem Frachtbrief oder einem ähnlichen Dokument zu vermerken.

5. Im Falle einer nicht fristgemäßen Beanstandung oder dann, wenn die Ware ganz oder teilweise verarbeitet wurde, gilt die Ware als angenommen, womit unsere Haftung dafür erlischt, es sei denn, die Mängel können erst im Rahmen der Verarbeitung festgestellt werden; davon unberührt bleibt die Verpflichtung des Vertragspartners, die Mängel in diesem Falle fristgemäß zu beanstanden.

6. Rechnungen sind uns gegenüber innerhalb von acht Tagen nach dem Rechnungsdatum schriftlich zu beanstanden; anderenfalls haben die in den Rechnungen gemachten Angaben zwischen den Parteien als richtig zu gelten.

IX. Haftung

1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, unsere Anweisungen hinsichtlich Anwendung und Lagerung der gelieferten Ware zu befolgen; anderenfalls wird jede Haftung ausgeschlossen. Angaben unsererseits hinsichtlich Qualität, Zusammensetzung, Nutzungsweise, Handhabung, Anwendungsmöglichkeiten und Eigenschaften der Ware sowie Ratschläge erfolgen jeweils nach bestem Wissen und auf der Grundlage praktischer Erfahrungen ohne Gewähr und unter Ausschluß jeder Haftung für irgendwelche Schäden einschließlich Schäden Dritter. Unsere Haftung erlischt auf jeden Fall, wenn unsere Ware mit anderen Waren bzw. in anderen Anwendungen verarbeitet wurde.

2. Wir haften nicht für Schäden infolge der (Un-)Richtigkeit des EAN-Codes oder eines anderen Codes.

3. Im Haftungsfall ist die Höhe unserer Ersatzpflicht auf den Nettorechnungswert der betreffenden Ware beschränkt.

4. Wir haften nicht für irgendwelche dem Vertragspartner und/oder Dritten entstandenen Schäden, wenn diese unter anderem auf folgende Ursachen zurückzuführen sind:

- a. Fehler in einem vom Vertragspartner vorgeschriebenen und nicht von uns erarbeiteten Entwurf und/oder Plan oder in vom Vertragspartner stammenden Plänen, Daten oder Aufträgen;
- b. die Mangelhaftigkeit von Materialien und Teilen, die vom Vertragspartner vorgehalten wurden;
- c. die mangelhafte Funktion von Materialien und Teilen, deren Anwendung vom Vertragspartner vorgeschrieben wurde;
- d. die mangelhafte Ausführung von Arbeiten durch Dritte, die vom Vertragspartner in Auftrag gegeben wurden, einschließlich mangelhafter Verpackung und mangelhafter Beförderung;
- e. die Nutzungen der Ware für andere Zwecke als die, für die sie geeignet sind;
- f. Schäden oder Wertminderung infolge fehlerhafter oder unsachgemäßer Nutzung der gelieferten Ware.

5. Vom Vertragspartner genehmigte Druckfahnen sind kein Grund für Beanstandungen.

X. Gewährleistung

1. Unsere Haftung Dritten gegenüber für Schäden, die bei der Erfüllung eines diesen Geschäftsbedingungen unterliegenden Vertrages entstehen, ist auf keinen Fall höher als unsere Haftung dem Vertragspartner gegenüber.

2. Der Vertragspartner befreit uns von jeder darüber hinausgehenden Haftung und wird in seinen Verträgen mit Dritten nach Möglichkeit eine entsprechende Haftungsbefreiung zu unseren Gunsten festlegen.



3. Der Vertragspartner befreit uns in voller Höhe von Schadensersatzansprüchen Dritter wegen Verletzung geistiger Eigentumsrechte durch die Verwendung von Plänen, Daten, Materialien oder Teilen oder durch die Anwendung von Arbeitsverfahren, die uns zwecks Vertragserfüllung vom Vertragspartner oder in seinem Auftrag verschafft bzw. vorgeschrieben wurden. Für den Fall, daß Dritte diesbezüglich Ansprüche gegen uns geltend machen, behalten wir uns das Recht vor, die in Angriff genommenen Arbeiten zu beenden und den Schaden gegen den Vertragspartner geltend zu machen, ohne dem Vertragspartner gegenüber selbst schadensersatzpflichtig zu sein.

XI. **Eigentumsvorbehalt**

1. Die von uns gelieferte Ware bleibt ganz unser Eigentum bis zur vollständigen Zahlung all unserer Forderungen aus Verträgen mit dem Vertragspartner sowie wegen Vertragsverletzung durch den Vertragspartner einschließlich Zinsen und Kosten.

2. Bis zur vollständigen Zahlung bzw. Begleichung ist der Vertragspartner nicht berechtigt, die Ware Dritten zu verpfänden oder zu übereignen oder sie zu verarbeiten.

3. Wir sind berechtigt, jederzeit die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen, solange diese nicht vollständig bezahlt ist. Wir sind auf jeden Fall bei einer drohenden Eröffnung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens zur Rücknahme der Ware berechtigt.

XII. **Urheberrecht / Schutzrechte**

Wenn uns ein Urheberrecht oder ein anderes geistiges Eigentumsrecht an einer jeweils von uns entwickelten oder hergestellten Ware zusteht, behalten wir uns das betreffende Urheberrecht oder geistige Eigentumsrecht auch dann vor, wenn der Vertragspartner einen Auftrag zur Lieferung der betreffenden Ware erteilt hat.

XIII. **Streitigkeiten**

Auf all unsere Verträge ist niederländisches Recht anwendbar. Streitigkeiten sind nach unserer Wahl vor dem Gericht 's-Hertogenbosch oder Breda zu verhandeln.
